

## Konzeptpapier

### Industriekonzept zum möglichen Wertstoffgesetz

---

*Dokumenten Nr.*  
D 0680

*Datum*  
14. Januar 2015

*Seite*  
1 von 16

#### Zielsetzung

##### **A Rechtliche und inhaltliche Umsetzung**

- I Rechtliche Umsetzung: Anwendungsbereich des Wertstoffgesetzes
- II Inhaltliche Umsetzung: Systemische Ausgestaltung des Wertstoffgesetzes
- III Erfahrungen mit der Verpackungsverordnung (VerpackV)
- IV Quotenvorgaben
- V Herstellergetragene Rücknahmesysteme

##### **B Finanzielle Umsetzung**

- I Finanzierung: Lizenzentgelte für Waren/Registrierung von Waren
- II Festlegung der Lizenzentgelte für Waren
- III Registrierung von Waren über die GTIN

##### **C Organisatorische Umsetzung durch Aufbau der Zentralen Stelle (ZS)**

- I Organisation der ZS
- II Aufgaben der ZS

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Telekontakte*  
T: +493020281606  
F: +493020282606

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

*E-Mail*  
[M.Schroeder@bdi.eu](mailto:M.Schroeder@bdi.eu)

## **Zielsetzung**

Das zukünftige Wertstoffgesetz sollte nach den Vorstellungen der Wirtschaft folgende Kriterien erfüllen:

- 1) bürgernah, gerecht, transparent und vertrauenswürdig,
- 2) die bereits jetzt schon praktizierte Ressourceneffizienz weiter ausbauend,
- 3) kosteneffizient für Haushalte, Gewerbe und Industrie,
- 4) rechtlich tragfähig,
- 5) organisatorisch klar und einfach strukturiert,
- 6) prozesseffizient in Erfassung, Sortierung und Verwertung,
- 7) funktional mit anderen Erfassungssystemen abgestimmt,
- 8) wettbewerbsorientiert und mittelstandsfreundlich,
- 9) langfristig solide finanziert,
- 10) in der gesamten industriellen Wertschöpfungskette (einschl. Recyclingwirtschaft) akzeptiert,
- 11) innovationsfördernd und damit auch internationale Märkte für den deutschen Anlagenbau erschließend.

Der wesentliche Schwerpunkt des Wertstoffgesetzes wird dabei die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Leichtverpackungen (LVP) und Waren sein, die beim privaten Endverbraucher anfallen und über eine gemeinsame Wertstofffassung z. B. in einer Wertstofftonne erfasst werden.

**Das Gesetzesvorhaben sollte sich an folgenden Leitbildern und Zielvorgaben orientieren:**

- 1) Durch die verstärkte Nutzung von Rohstoffen aus haushaltsnahen Abfällen werden natürliche Ressourcen geschont und darüber hinaus die ökologisch und ökonomisch nachhaltige Kreislaufwirtschaft in Deutschland ausgebaut.
- 2) Sicherung und Nutzung des Effizienzvorsprungs der privatwirtschaftlichen Anbieter bei Erfassung, Sortierung und Verwertung und Sicherung des deutschen Technologievorsprungs.

- 3) Erweiterte Produktverantwortung der Hersteller und Verreiber: Sie umfasst Gestaltung und Materialauswahl bei Verpackungen und Waren und soll deren Rückführung in Stoffkreisläufe ökonomisch und ökologisch optimiert ermöglichen sowie eigene Rücknahmesysteme sichern.
- 4) Erfassung, Sortierung und Verwertung von LVP und Waren sind wettbewerblich und praktikabel zu gestalten. Dem Wettbewerb zu stellen haben sich auch öffentlich-rechtliche Akteure. Marktwirtschaftliche Prinzipien müssen auf allen Stufen der Entsorgungskette gelten. Die vorhandenen erfolgreichen Prozesse und Infrastrukturen sind zu erhalten.
- 5) Tragfähige Lösungen sind zu finden für die Behebung der Schwachstellen im System der Verpackungsentsorgung. Das bedeutet für das Gesamtkonzept: Praxisgerechte und transparente Lösungen für Sammlung, Sortierung und Verwertung von LVP und Waren sind zu etablieren und durch Lenkungsmechanismen zu erhalten.

**A Rechtliche und inhaltliche Umsetzung**

**A/I Rechtliche Umsetzung: Anwendungsbereich des Wertstoffgesetzes**

- 1) Der Anwendungsbereich des Wertstoffgesetzes umfasst Erfassung, Sortierung und Verwertung von in Verkehr gebrachten Verpackungen, unabhängig davon, wo sie jeweils anfallen (vgl. § 2, Abs. 1 VerpackV) und Waren, soweit sie bei privaten Endverbrauchern anfallen (vgl. § 3, Abs. 11).
- 2) Im Rahmen einer gemeinsamen Wertstofffassung beim privaten Endverbraucher werden folgende Wertstoffe gesammelt: Leichtverpackungen (LVP) gemäß VerpackV und tonnengängige<sup>1</sup> Waren (s. a. Schaubild unten).
- 3) Verpackungen aus Glas und Papier, Pappe, Karton (PPK) sollen im Regelungsbereich des Wertstoffgesetzes verbleiben, werden aber nicht im Rahmen einer gemeinsamen Wertstofffassung erfasst, sondern wie bisher über ein eigenes Erfassungssystem.

<b>Anwendungsbereich des Wertstoffgesetzes</b>			
	<b><u>Verpackungen</u></b>	<b><u>Waren</u></b>	<b><u>Sonstige Abfälle</u></b>
<b><u>Gemeinsame Wertstofffassung</u></b>	Leichtverpackungen (LVP) gemäß VerpackV	Tonnengängige Waren, die überwiegend aus Metall oder Kunststoff bestehen	Batterien, Textilien, Elektroaltgeräte
	Verpackungen aus Glas und PPK		

<sup>1</sup> Der Begriff „tonnengängig“ erfasst Waren (stoffgleiche Nichtverpackungen/StNVP), die ohne Zerkleinerung in einen Abfallbehälter (z. B. eine deckelschließende Wertstofftonne) eingebracht werden können und bezieht sich auf das Maß der weitverbreiteten 240-Liter-Tonne zur haushaltsnahen Erfassung von Abfällen. Als nicht tonnengängig gelten Gegenstände, die nur zerlegt oder zerkleinert in einer deckelschließenden Wertstofftonne entsorgt werden können sowie längliche Gegenstände, die unzerkleinert bzw. unzerlegt aus der unverschlossenen Wertstofftonne herausragen würden.

- 4) Regelungen zu bestehenden Erfassungssystemen für spezielle Stofffraktionen aus privaten Haushalten, wie u. a. für Elektroaltgeräte inkl. -kleingeräte, Batterien und Textilien bleiben unberührt.
- 5) Der Regelungsbereich der GewerbeabfallVO bleibt ebenfalls unberührt.
- 6) Bestehende Rücknahmesysteme bei gewerblichen (einschließlich vergleichbarer Anfallstellen) und industriellen Anfallstellen sind zu erhalten: z. B. die etablierten Rücknahmesysteme wichtiger Herstellerbranchen wie GVÖ, RIGK, KBS, Partslife GmbH sowie die jeweiligen Systeme der Automobilindustrie und PDR. Siehe hierzu auch: **A/V. Herstellergetragene Rücknahmesysteme**

#### **A/II Inhaltliche Umsetzung: Systemische Ausgestaltung des Wertstoffgesetzes**

LVP und Waren, die beim privaten Endverbraucher anfallen, werden gemeinsam erfasst. Die Regelungen zu LVP folgen mit Anpassungen und Verbesserungen weitestgehend der bestehenden VerpackV. Die bewährte Praxis der LVP-Rücknahme soll erhalten bleiben, eine hochwertige Materialtrennung bei Waren ist sicherzustellen. Regelungen zu Waren, die gemeinsam mit LVP gesammelt werden, sollen, soweit irgend möglich und sinnvoll, analog zu LVP erfolgen. Eine verstärkte Kommunikation ist sicherzustellen: Nebenentgelte dienen auch zur Unterstützung der Kommunikation und Information des Bürgers über eine ordnungsgemäße Entsorgung sowohl von Verpackungen als auch von Waren.

#### **A/III Erfahrungen mit der Verpackungsverordnung (VerpackV)**

Im Bereich der Verpackungsentsorgung wurden seit 1991 beträchtliche ökologische Erfolge durch Innovationen und Wettbewerb erreicht. Gleichzeitig kam es zu einer Halbierung der Systemkosten, diese kontinuierlichen Kosteneinsparungen kamen und kommen gezielt gerade den Verbrauchern zugute.

Das bedeutet: Das erfolgreiche, privatwirtschaftlich organisierte System zur Rückführung von Verkaufsverpackungen hat sich in der Vergangenheit bewährt und muss daher weitergeführt werden. Ziel muss es sein, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Missbrauchsfälle verhindert werden und den ordnungsrechtlichen Rahmen so auszugestalten, dass eine Destabilisierung des Systems verhindert werden kann.

Die Erfahrungen mit der Verpackungsverordnung haben gezeigt, dass die gesetzlichen Regelungen für Finanzierung, Rücknahmelösungen und Kontrollmöglichkeiten so zu gestalten sind, dass praktikable und verlässlich zukunftsfähige Lösungen für alle Beteiligten entstehen, die die bisherigen Probleme beheben. Reine Abgabenlösungen und Möglichkeiten zur Quersubventionierung gehen daher in die falsche Richtung. Essentielle Voraussetzungen sind: Eine nachhaltig stabile Finanzierung des Gesamtsystems, ein verlässlicher gesetzlicher Ordnungsrahmen sowie ökonomisch und ökologisch hochwertige Ziele.

Soweit bei den privaten Endverbrauchern gleichgestellte Anfallstellen (z. B. Krankenhäuser) die Sammlung sortenreiner Fraktionen durch eine Wertstofftonne nicht sichergestellt werden kann, ist hierfür die Möglichkeit gesonderter Rücknahmesysteme zu erhalten bzw. zu schaffen. Die Vollständigkeitserklärung (VE) ist vor dem Hintergrund einer Registrierung bei der Zentralen Stelle anzupassen. Dabei sind heutige Schwachstellen zu beseitigen und zusätzlicher Bürokratieaufwand zu vermeiden.

#### **A/IV Quotenvorgaben**

Analog zur bisherigen Verwertung von LVP sollte auch für die gemeinsame Wertstoffeffassung von LVP und Waren eine hochwertige Verwertung realisiert werden. Es gilt sicherzustellen, dass die erfassten Ströme möglichst vollständig einer Sortierung bzw. Aufbereitung zugeführt werden, so dass marktgerechte Qualitäten für Sekundärrohstoffe erzeugt werden können. Bei dieser gemeinsamen Wertstoffeffassung sollen die bisherigen hohen Verwertungsstandards bei der Verpackungsentsorgung und die in Deutschland erreichte Spitzenstellung der Verwertungsleistung in Europa auch künftig erhalten bleiben. In Bezug auf Quotenvorgaben bedeutet dies:

- 1) Quoten für Verwertung und für Recycling sollten sich auf die erfasste Menge – statt wie heute auf die lizenzierte Menge – beziehen. Nur so ist eine sinnvolle Berechnung der tatsächlichen Verwertungsleistung möglich.
- 2) Die Vorgabe von Verwertungs- und Recyclingquoten für Verpackungen sollte auch bei einer gemeinsamen Wertstoffeffassung weiter gelten, auch um eine Kontrolle der Verpackungsverwertung im Hinblick auf die Ziele der europäischen Verpackungsrichtlinie sicherzustellen. Hierbei kommt der Zentralen Stelle die Aufgabe zu, den Anteil von LVP-Verpackungen innerhalb des gesamten erfassten Wertstoffstromes und dessen Verwertung zu ermitteln, siehe:  
**C/II Aufgaben der ZS.**
- 3) Gleichermaßen sollten auch Waren einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden müssen. Der Ausbau der Ressourceneffizienz bedingt, dass auch für Waren Verwertungsquoten vorgegeben werden. Die Vorgabe von Recyclingquoten muss jedoch differenziert erfolgen. Angesichts der unterschiedlichen Charakteristika von LVP und Waren und dem daraus resultierenden unterschiedlichen Verhalten der Waren in etablierten Verwertungsketten ist eine Übertragung der Quotierung des Recyclings von Verpackungen bzw. LVP auf Waren nicht sachgerecht. Hier ist zunächst Praxiserfahrung zu gewinnen, um auf dieser Basis anschließend zu bewerten, inwieweit Recyclingquoten auch auf den Teilstrom der Waren anwendbar sind.
- 4) Von wesentlicher Bedeutung ist eine hohe Qualität der erfassten Materialien für die Herstellung hochwertiger Sekundärrohstoffe und somit für deren Vermarktung für konkrete Anwendungen.

Vorschlag zur Einordnung von Quoten für Verpackungen und für Waren in die bestehenden gesetzlichen Regelungen

	Verwertungsquote	Recyclingquote	Kommentar
<b>Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen</b>	Ja 1)		
<b>LVP</b>	Ja 1)	Ja 1)	
<b>Verpackungsmaterialien</b>  <b>Glas</b> <b>Weißblech</b> <b>Aluminium</b> <b>PPK</b> <b>Verbunde</b> <b>Kunststoff</b>	      Ja	      Ja Ja Ja Ja Ja Ja	
<b>Waren</b>	Ja	Nein	Übergangszeit und Praxiserfahrung notwendig
<b>Waren-Materialien</b>  <b>Metall</b> <b>Kunststoff</b>	  Ja Ja	  Nein Nein	
<b>Wertstofffassung (Verpackungen &amp; Waren) insgesamt</b>	Ja 2)	Nein 3)	

- 1) keine gesetzliche Vorgabe, da rechnerisch aus den Verwertungs- bzw. Recyclingquoten der jeweiligen Verpackungsmaterialien zu ermitteln
- 2) keine gesetzliche Vorgabe, da rechnerisch ermittelbar
- 3) gemäß KrWG, § 14 (2) gilt für alle erfassten Siedlungsabfälle insgesamt: 65 % Recycling/Re-Use ab 2020

**A/V Herstellergetragene Rücknahmesysteme**

Produktverantwortung wird von der herstellenden Industrie auch durch selbst organisierte Rücknahmesysteme unmittelbar wahrgenommen. Hersteller organisieren durch diese Rücknahmesysteme für ihre jeweilige Branche die Rücknahme von Verpackungen und kommen damit der ihnen obliegenden Produktverantwortung unmittelbar selber nach.

Diese Systeme haben sich am Markt in den vergangenen zwei Jahrzehnten fest etabliert und langjährig bewährt. Diese Rücknahmesysteme sind das Bindeglied zwischen den jeweiligen Herstellerbranchen und deren gewerblichen (einschließlich der vergleichbaren Anfallstellen) und industriellen Endverbrauchern. Die im Bereich der Verpackungsverordnung tätigen herstellergetragenen Rücknahmesysteme sind dabei sowohl als Branchenlösung organisiert, als auch im Bereich der §§ 7 und 8 VerpackV tätig.

Der uneingeschränkte Fortbestand herstellergetragener Rücknahmesysteme ist auch bei einer Erweiterung auf Waren sicherzustellen, da gerade dadurch eine Stärkung von Produktverantwortung erreicht wird. Der Bedeutung der herstellergetragenen Rücknahmesysteme, wie z. B. GVÖ, RIGK, KBS, Partslife, die Systeme der Automobilindustrie und PDR, ist in einem Wertstoffgesetz dadurch Rechnung zu tragen, dass deren Tätigkeit in einer eigenen Vorschrift geregelt werden sollte, so wie das auch bereits in anderen Produktnormen der Fall ist, siehe z. B. Batteriegesetz (BattG).



## **B    Finanzielle Umsetzung**

### **B/I    Finanzierung: Lizenzentgelte für Waren/Registrierung von Waren**

Die Finanzierung der Erfassung, Sortierung und Verwertung wird über Lizenzentgelte analog zu den dual zu lizenzierenden Verkaufsverpackungen (LVP + PPK + Glas) bei dualen Systemen sichergestellt. Die Abgrenzung gegenüber nicht-tonnengängigen Waren erfolgt per Definition oder über Erzeugnislisten.

Die Erfassung von Waren bei privaten Endverbrauchern wird so gestaltet, dass eine hochwertige Sortierung und Verwertung sichergestellt ist, bei gleichzeitiger möglichst geringer Kostenbelastung für die Erst-Inverkehrbringer.

Der Anteil im Ausland erworbener Waren ist zu vernachlässigen, er wird auch in der VerpackV nicht berücksichtigt.

Die dualen Systeme sind Kostenträger bei der Erfassung, Sortierung und Verwertung.

Die Finanzierung der Aufgaben der Zentralen Stelle erfolgt durch die Erhebung von Gebühren für die zu erbringenden Amtshandlungen und/oder Entgelte (siehe **C/I Organisation der ZS**).

Alt-Waren, d. h. Waren, die vor Gültigkeit des Wertstoffgesetzes in Verkehr gebracht wurden, werden aus Gründen der Vereinfachung nicht einem eigenen Finanzierungstatbestand zugeordnet. Unternehmen, die Alt-Waren in Verkehr gebracht haben und Waren in Verkehr bringen und noch im Markt sind, tragen auch die vergemeinschafteten Kosten für die Alt-Waren der Unternehmen, die nicht mehr im Markt sind. Dieser nicht am Verursacherprinzip und verfassungsrechtlich problematische Finanzierungsbeitrag wird von der Wirtschaft nur im Rahmen eines durchgängigen privatwirtschaftlichen Modells übernommen.

### **B/II    Festlegung der Lizenzentgelte von Waren**

Die bislang in der jeweiligen Abfallgesetzgebung normierte Produktverantwortung hat im Fall von Verpackungen gemäß der VerpackV zum bestehenden LVP-Sammelsystem geführt, dessen Finanzierung auf Basis von Lizenzentgelten seitens der Inverkehrbringer von Waren in Verkaufsverpackungen erfolgt. Dieses bestehende Finanzierungssystem wird für Waren weiterentwickelt. Dazu werden zwei weitere Materialfraktionen aufgenommen: "*Kunststoffe (aus Waren)*" und "*Metalle (aus Waren)*". Über die Lizenzentgelte werden die Inverkehrbringer nach Stückgewicht (bzw. gem. Massenanteil der Materialfraktionen am Stückgewicht) mit den Kosten der Erfassung, Sortierung und Verwertung belastet. Neben den Entsorgungskosten werden sich die Lizenzentgelte im wettbewerblichen Markt auch an den Wertstofflösen für die beiden Waren-Fraktionen zu orientieren haben.

Damit wird sich eine verursachungsgerechte Lizenzentgeltstruktur je Materialfraktion im Wettbewerb der dualen Systeme herausbilden.

Bemessungsgrundlage ist allein das Stückgewicht. Die sachgerechte Zuordnung der Waren zu den Materialfraktionen (Metall, Kunststoff) soll über eine Positivliste (Warengruppenmodell) vorgenommen werden. Auf Basis von empirischen Daten wird dann zu jeder Warenuntergruppe dieser Positivliste ein pauschaler Massefaktor für die Materialfraktionen (Metall, Kunststoff) berechnet. Es handelt sich damit (ähnlich den EAR-Sammelkörben) um "virtuelle Sammelkörbe" mit durchschnittlichen Massenanteilen an Metall bzw. Kunststoff, die dann für das einzelne Stückgewicht der Waren verwendet werden müssen. Für das vereinfachte Vorgehen der vorgeschlagenen Lizenzentgeltstruktur ist Praxiserfahrung zu sammeln, insbesondere mit Blick auf die unterschiedlichen Charakteristika von langlebigen und häufig komplexen Waren, vor allem bei Verbundsystemen, die über eine simple Zuordnung Metall-Kunststoff hinausgehen.

Beispiel: Garten-, Blumenartikel aus Cyclos/HTP-Studie 2011<sup>2</sup>

Garten-, Blumenartikel	Kst.	Metall	Insgesamt
	46.555	9.264	55.819
Gartengeräte	31	5.994	6.025
Agrarfolien	7.634	61	7.695
Gartendekoration	21.592	1.632	23.224
Sonst. Gartenbedarf	17.298	1.577	18.874

Auszug aus den Detailtabellen der Studie

Gartengeräte:	Massefaktor Kunststoff	0,0
Gartengeräte:	Massefaktor Metall	1,0
Agrarfolien:	Massefaktor Kunststoff	1,0
Agrarfolien:	Massefaktor Metall	0,0
Gartendekoration:	Massefaktor Kunststoff	0,9
Gartendekoration:	Massefaktor Metall	0,1
Sonst. Gartenbedarf:	Massefaktor Kunststoff	0,9
Sonst. Gartenbedarf:	Massefaktor Metall	0,1

Ziel ist die sachgerechte Kostenzuordnung bei minimalem, administrativem und operativem Aufwand. Somit ist keine Pflicht zur aufwändigen Einzelverwiegung aller Waren vorzusehen.

Beispiel: Der Hersteller/Vertreiber bringt eine Anzahl von Waren aus dem Zuweisungskatalog Warenuntergruppe: „Sonst. Gartenbedarf“ mit einer Gesamtmasse von insgesamt Y t/a in Verkehr. Das lizenzpflichtige Gewicht der Materialfraktion berechnet sich wie folgt für:

Gesamttonnage Waren-Metall:  $Y \text{ t/a} \times 0,9$  Massefaktor Metall

Gesamttonnage Waren-Kunststoff:  $Y \text{ t/a} \times 0,1$  Massefaktor Kunststoff

<sup>2</sup> Siehe dazu: [http://www.gvmonline.de/files/wertstofftonne/2011\\_07\\_Stoffgleiche\\_Nicht-Verpackungen\\_Abgrenzung\\_und\\_Marktpotenzial\\_Bestellformular.pdf](http://www.gvmonline.de/files/wertstofftonne/2011_07_Stoffgleiche_Nicht-Verpackungen_Abgrenzung_und_Marktpotenzial_Bestellformular.pdf)

Stoffstromanalysen: Zur Ermittlung der tatsächlich zurückgeführten Waren werden vor Systemeinführung vorliegende Stoffstromanalysen ausgewertet, diese werden dann im Weiteren regelmäßig (mindestens alle 5 Jahre) aktualisiert, um eventuelle Marktveränderungen zu berücksichtigen. Die Stoffstromanalysen liefern die empirischen Daten für die Massefaktoren im Zuweisungskatalog der Positivliste, die von der Zentralen Stelle festgelegt werden.

### **B/III Registrierung von Waren über die GTIN**

Die Registrierung der Waren, die unter das Wertstoffgesetz fallen, erfolgt durch die Erst-Inverkehrbringer bei der Zentralen Stelle über die GTIN (Artikelnummer im Einzelhandel, gebräuchlich im Konsumgüterbereich und oftmals über Barcode an der Ware angebracht) der Waren oder vergleichbare, identifizierende Nummernsysteme. Dadurch werden kleinere Absatzkanäle und/oder kleinere Waren-Mengen nicht erfasst (wie z. B. Wochenmärkte mit Verkauf von Artikeln ohne GTIN). Da aber systemimmanent eine haushaltsnahe Erfassung erfolgt und der Großteil der Waren über den Einzelhandel gekauft wird, ist die im Einzelhandel übliche Artikelnummer für die einfache Erfassung der Waren und die notwendige direkte Marktkontrolle geeignet.

- 1) Unerhebliche Massenströme fallen nicht ins Gewicht. Kleinere Absatzkanäle (Wochenmärkte, Flohmärkte, etc.) entziehen sich einer effizienten Marktkontrolle und kleinere Mengen von Waren ohne übergreifendes, identifizierendes Nummernsystem können nicht erfasst werden (gewerbliche Kleinserien, Kunsthandwerks- und andere Handwerkserzeugnisse aus überwiegend Metall oder Kunststoff).
- 2) Registrierung und Finanzierungsnachweis erfolgen durch die Registrierung einer GTIN<sup>3</sup> auf dem Server der Zentralen Stelle. Dort wird die GTIN mit der Meldung zur Warenuntergruppe des Zuweisungskataloges (Positivliste) und dem Flag "ist registriert" gespeichert. Die Daten können öffentlich von jedem Dritten abgefragt werden.
- 3) Die Positivliste wird von der Zentralen Stelle bestimmt und geführt. Es kommen dabei unterschiedliche Warengruppenmodelle/ Nomenklaturen in Frage: Die Auswahl eines passenden Modells erfolgt durch die Zentrale Stelle. Beispiel: GVM-Warengruppen<sup>4</sup>.
- 4) Die Erst-Inverkehrbringer müssen sich bei der Zentralen Stelle registrieren und ihre Daten jährlich oder anlassbezogen pflegen. Der Wirtschaftsprüfer hat in der Vollständigkeitserklärung (VE) den Abgleich zwischen gemeldeten Mengen (kg) von Waren und den dazu hinterlegten GTIN zu testen. Unternehmen, die nicht VE-pflichtig sind, haben zumindest eine VE nur für die Waren-Mengen abzugeben.

---

<sup>3</sup> Siehe dazu: (<http://www.gs1-germany.de/gs1-standards/identifikation/artikel-gtin-sgtin/>)

<sup>4</sup> aus den Sortieranalysen [http://www.gvmonline.de/files/wertstofftonne/2011\\_07\\_Stoffgleiche\\_Nicht-Verpackungen\\_Abgrenzung\\_und\\_Marktpotenzial\\_Bestellformular.pdf](http://www.gvmonline.de/files/wertstofftonne/2011_07_Stoffgleiche_Nicht-Verpackungen_Abgrenzung_und_Marktpotenzial_Bestellformular.pdf)

- 5) Der Zentralen Stelle ist die Befugnis einzuräumen, Hinterlegungen (Deposits) zur Sicherstellung der Beteiligung von Importeuren (insbesondere im Postengeschäft) fordern zu können. Dies gilt auch dann, wenn der Erst-Inverkehrbringer keine GTIN verwendet.

<b>C    Organisatorische Umsetzung durch Aufbau der Zentralen Stelle (ZS)</b>
---

### **C/I    Organisation der ZS**

Eine vom Bund beliehene, privatwirtschaftliche Stelle ist zur organisatorischen Umsetzung zu gründen. Diese Stelle ist verpflichtet, alle personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben fortlaufend sicherzustellen.

Aus diesen Gründen wird die ZS als privatwirtschaftlich organisierte, rechtsfähige Stiftung (§§ 80 ff. BGB) eingerichtet. Im Rahmen ihrer Satzung hat sich die Stiftung zur Gewährleistung der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben und zur Wahrung der Neutralität zu verpflichten. Die ZS ist nicht gewinnorientiert und darf nur in den ihr qua Wertstoffgesetz zugewiesenen Bereichen tätig werden. Sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen und ist nicht durch wirtschaftliche Interessen anderer geleitet.

Die Arbeit der ZS orientiert sich an Transparenz, Kosteneffizienz, Wettbewerb im System, Rechtssicherheit, Verbraucherfreundlichkeit, Unabhängigkeit und Qualitätssicherung.

Die ZS finanziert sich über Gebühren und/oder Entgelte. Sie deckt ihre laufenden Kosten aus den Einnahmen. Darüber hinaus hat die ZS keinerlei Budget. Die Höhe der Gebühren hat sich an der Gesamtdeckung der Kosten zu orientieren. Die Gesamtkosten der Stiftung werden sich u. a. dann reduzieren lassen, wenn die erfolgte Anschubfinanzierung zurückgezahlt worden ist.

Da die ZS unverzichtbar für die Gewährleistung des Vollzugs ist und rechtliche Funktionen ausüben können muss, ist eine Beleihung durch den Bund zwingend notwendig. Eine stets aktuelle Marktaufsicht ist dann gewährleistet, wenn regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden. Die Zentrale Stelle wirkt mit den zuständigen Vollzugsbehörden zusammen und setzt sich für ein kohärentes Vorgehen ein.

Die Organe der ZS sind gemäß Stiftungsrecht einzurichten. Es ist ein Beirat zu bilden, in den Vertreter aller beteiligten Kreise entsandt werden können. Darüber hinaus ist die ZS befugt, Ausschüsse und andere Gremien zu gründen.

Der Bund übt die Rechts- und Fachaufsicht über die ZS aus. Die Rechts- und Fachaufsicht ist auf die verwaltungsrechtlichen Aufgaben der ZS beschränkt und erfasst nicht die Organisation der inneren organisatorischen Abläufe der privatrechtlich organisierten ZS.

## **C/II Aufgaben der ZS**

Aufgaben und Zuständigkeiten der ZS sind im Wertstoffgesetz abschließend festgelegt, darüber hinaus darf die ZS nicht tätig werden.

### **1) Kontrolle der Erst-Inverkehrbringer**

Die Erst-Inverkehrbringer registrieren sich bei der ZS mit ihren Mengen (dual zu lizenzierende Verkaufsverpackungen gemäß §6 der VerpackV und Waren) und geben Vollständigkeitserklärungen (VEs) an die ZS ab.

Um zusätzlichen Bürokratie-Aufwand zu vermeiden, muss die in Verkehr gebrachte Menge, nicht jedoch jede einzelne Ware registriert werden. Entsprechende Regelungen orientieren sich an den Regelungen des EAR. Eine Auflistung der Erst-Inverkehrbringer ist online abfragbar (wie VE-Register oder EAR). Die ZS ist außerdem für die Registrierung der Waren über die GTIN oder vergleichbare Nummern zuständig (siehe **B/III Registrierung von Waren über die GTIN**).

### **2) Zulassung und Kontrolle der dualen Systeme**

Die ZS hat die Befugnis, die Dualen Systeme zuzulassen nach klaren Vorgaben des Gesetzgebers. Die ZS greift nicht in das operative Geschäft der Dualen Systeme ein, sondern übernimmt Aufgaben der bisherigen Gemeinsamen Stelle. Die ZS ist für das Mengenclearing und quartalsweise die Plan- und Ist-Mengenmeldungen zuständig.

Außerdem ist die ZS zuständig für die Ermittlung der Marktanteile und die Koordination und Aufteilung der Nebenentgelte unter den einschlägigen Maßgaben des Kartellrechts. Die ZS ermittelt aufgrund der Registrierungen und Meldungen der Erst-Inverkehrbringer durch Benennung der gewählten Dualen Systeme die jeweiligen Marktanteile für die Dualen Systeme quartalsweise und final am Ende eines Wirtschaftsjahres im Folgejahr mit entsprechenden Ausgleichszahlungen. Aufgabe der ZS sind das Monitoring der Mengenströme, die bei der ZS hinterlegt werden müssen und der Abgleich mit den Lizenzmengen der dualen Systeme. Die Verpflichteten melden mit der Steuerung ihrer Ust-ID-Nr. ihre Mengen in das Register. Die Dualen Systeme melden ebenfalls ihre Mengen. Generell zählt der Datensatz des Verpflichteten, außer, ein Duales System lehnt offiziell eine Meldung eines Verpflichteten ab. Alle Abweichungen müssen dazu den Dualen Systemen mit der Bitte um Stellungnahmen mitgeteilt werden.

Außerdem sind Sicherheitsleistungen der dualen Systeme immer dem aktuellen Marktanteil entsprechend für Zahlungs- bzw. Systemausfall zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist zugunsten der ZS zu erbringen, die ZS hat die Befugnis, die Höhe der Sicherheitsleistung aufgrund der Marktanteile dynamisch anzupassen.

Die ZS hat die Sicherheitsleistung für Fälle zu verwenden, in denen das duale System seine Pflichten ganz oder teilweise nicht erfüllt und entweder die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) Kostenerstattung wegen Ersatzvornahme verlangen können oder der private Entsorger seine Leistung für das duale System erbringt, aber hierfür im Fall der Insolvenz kein finanzielles Entgelt erhält.

### 3) **Genehmigung und Kontrolle von herstellergetragenen Rücknahmesystemen und gesonderten Rücknahmesystemen**

Die Zentrale Stelle ist zuständig für die Genehmigung von Rücknahmesystemen sowie deren Überprüfung und gegebenenfalls deren Widerruf. Es muss nachgewiesen werden, dass eine eigene Infrastruktur und/oder ein herstellergetragenes funktionierendes Rücknahmesystem vorhanden sind.

### 4) **Zulassung von Sachverständigen**

Die Sachverständigen zur Prüfung des Mengenstromnachweises bei dualen Systemen, herstellergetragenen und gesonderten Rücknahmesystemen werden durch die ZS auf der Grundlage der im Wertstoffgesetz geregelten Qualitätsstandards für Sachverständige zugelassen. Die Tätigkeit der Sachverständigen ist auf die Einhaltung der Qualitätsstandards zu kontrollieren.

### 5) **Sanktionen**

Die ZS hat die Befugnis, bei Regelverstößen sowohl hinsichtlich Verpackungen und Waren Sanktionen zu verhängen, z. B.

- Untersagungen,
- Erlass von behördlichen Anordnungen zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten (z. B. der einzelnen Inverkehrbringer, der dualen Systeme etc.),
- Widerruf der Zulassung von Dualen Systemen und Sachverständigen sowie der Genehmigung der herstellergetragenen Rücknahmesysteme und gesonderten Rücknahmesysteme.

Gegen Anordnungen kann bei der Widerspruchsstelle der ZS Widerspruch eingelegt werden. Die ZS meldet der zuständigen Rechts- und Fachaufsicht Sachverhalte zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

### 6) **Ausschreibungen**

Die ZS stellt die wettbewerbsneutrale Koordinierung der Ausschreibungen zur Erfassung, Sortierung und Verwertung und die Festlegung der Leistungsbeschreibung sicher.

Die Ausschreibungen erfolgen über die dualen Systeme.

Die ZS stellt eine Plattform zur Verfügung und setzt die Rahmenbedingungen, greift aber nicht in den operativen Ablauf der Ausschreibungen ein.

#### 7) **Weitere Aufgaben**

Die ZS hat eine Konkretisierungsbefugnis. Das heißt, sie kann Hilfestellungen geben, etwa bei Positiv- und Negativlisten für Verpackungsarten und Waren einschl. deren Massenfaktoren. Außerdem kann die ZS Einzelfallentscheidungen zu den Verpackungsarten, der Systembeteiligungspflicht, der Systemgängigkeit und der Anfallstellen treffen.

Die Zentrale Stelle übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit, die aus den bisherigen Nebenentgelten finanziert werden soll.